



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 20

Memmingen, 07. September 2001

43. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
05.09.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE)	136
05.09.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW)	142
05.09.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen (Abfallentsorgungsgebührensatzung –AGS–)	149
05.09.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung –FGS–)	155
05.09.2001	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges "Neue Priel" in der Gemarkung Amendingen	163
05.09.2001	Bekanntmachungshinweis über Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	164

Bekanntmachung
der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE)

Vom 05. September 2001

Gemäß Art. 3 der aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBI S. 424) erlassenen Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen vom 20. März 2001 (SVBI S. 36) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE) in der **ab 01. Januar 2002 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.**

- a) die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (SVBI S. 109),
- b) die Änderungssatzung vom 10. Dezember 1997 (SVBI S. 114),
- c) die eingangs erwähnte Änderungssatzung vom 20. März 2001 (SVBI S. 36).

Die Änderung durch die Satzung vom 18. November 1998 (SVBI S. 177) ist durch die Änderungssatzung vom 20. März 2001 (SVBI S. 36) überholt.

Memmingen, 05. September 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen
(BGSE)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Memmingen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das in § 1 der Entwässerungssatzung (EWS) beschriebene Gebiet einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht,
2. sie an die Entwässerungsanlage, tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1)¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 3000 m² begrenzt; bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten erhöhen sich die Flächen nach Halbsatz 1 auf mindestens 50.000 m².
- (2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) ¹Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. ²Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. ³Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. ⁴Vom Beitrag für zusätzlich geschaffene Geschossflächen wird der auf diese Fläche bezogene und entrichtete Grundstücksflächenbeitrag (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) in Abzug gebracht, wenn für die zusätzlich geschaffene Geschossfläche kein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser besteht.
- (6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßflächen ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ⁵Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) je Quadratmeter Grundstücksfläche 2,10 Euro,
 - b) je Quadratmeter Geschossfläche 3,60 Euro.
- (2) Soweit kein Anschluß- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser besteht, wird diejenige überbaute oder befestigte Grundstücksfläche, auf die sich der Ausschluß des Anschluß- und Benutzungsrechts bezieht, nicht nach Abs. 1 Buchstabe a in Ansatz gebracht.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. ⁴§ 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,00 Euro je Kubikmeter Abwasser.*

* Die Höhe der früheren Einleitungsgebühr je Kubikmeter Abwasser:
vom 01. Januar 1980 - 31. Dezember 1980 1,25 DM, vom 01. Januar 1981 - 30. Juni 1989 1,55 DM, vom 01. Juli 1989 - 31. Dezember 1991 1,85 DM, vom 01. Januar 1992 - 31. Dezember 1993 2,30 DM, vom 01. Januar 1994 - 31. Dezember 1996 2,80 DM, vom 01. Januar 1997 - 31. Dezember 1998 3,30 DM, vom 01. Januar 1999 - 31. Dezember 2001 3,60 DM.

- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus privaten oder städtischen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

²Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt ohne Meßeinrichtungen ein Abzug für die Viehtränke als nachgewiesen, wenn er nicht zu einer Abwassermenge je Bewohner des landwirtschaftlichen Anwesens von weniger als 40 Kubikmeter im Kalenderjahr führt. ⁴Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ⁵Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 20 Kubikmeter jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen oder Klimaanlage verbrauchte Wasser,

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwasser, deren Beseitigung, einschließlich der Klärschlammabeseitigung, Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Gebührenabschläge

¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die Einleitungsgebühr 0,90 Euro pro Kubikmeter. ²Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

§ 14

Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

²Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

³Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) abgerechnet, bei Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses während des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses. ²Die Einleitungsgebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld des Abrechnungsjahres ist zum 1. Februar und zum jeweils ersten Tag der weiteren 11 Kalendermonate eine Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels der Gebührenschuld der letzten Jahresabrechnung zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten*

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Memmingen vom 25. März 1959 (SVBI S. 7) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1975 (SVBI S. 44) sowie die Entwässerungssatzung von Dickenreishausen vom 15. Mai 1976 und die Entwässerungssatzung von Volkratshofen vom 14. Februar 1973 außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Der Wortlaut dieser Neubekanntmachung gilt ab 1. Januar 2002.

Bekanntmachung
der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW)

Vom 05. September 2001

Gemäß Art. 3 der aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1998 (GVBI S. 424) erlassenen Zweiten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen vom 12. März 2001 (SVBI S. 24) wird nachstehend der Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) in der **ab 01. Januar 2002 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.**

Die Neubekanntmachung berücksichtigt

- a) die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1999 (SVBI S. 180),
- b) die Änderungssatzung vom 06. Dezember 2000 (SVBI S. 161),
- c) die eingangs erwähnte Änderungssatzung vom 12. März 2001 (SVBI S. 24).

Memmingen, 05. September 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 142

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen
(BSW)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Memmingen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 der Wasserabgabesatzung (WAS) beschriebene Gebiet einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

¹Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. ²Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 3000 m² begrenzt; bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten erhöhen sich die Flächen nach Halbsatz 1 auf mindestens 50.000 m².
- (2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) ¹Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. ²Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. ³Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ⁵Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

	netto	brutto (einschl. 16 % USt.)
a) je Quadratmeter Grundstücksfläche	1,00 Euro	1,16 Euro,
b) je Quadratmeter Geschossfläche	1,65 Euro	1,91 Euro.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Veränderung des Teils eines Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WAS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist nach Einheitssätzen zu erstatten.
- (2) ¹Die Einheitssätze nach Absatz 1 setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Rohrleitungsbetrag zusammen. ²Im Grundbetrag für die Standardhauseinführung (Grundbetrag 1) ist der Aufwand für die Hauseinführung, den Zählerbügel mit Absperrventilen einschließlich Kernbohrung und der Montage enthalten. ³Im Grundbetrag für die Mehrspartenhauseinführung (Grundbetrag 2) ist der Aufwand für den Zählerbügel mit Absperrventilen und die Montage enthalten. ⁴Der Rohrleitungsbetrag enthält den Aufwand für die Leitung und ihre Verlegung mit oder ohne Erdarbeiten.
- (3) Die Einheitssätze betragen

	netto	brutto (einschl. 16 % USt.)
a) für die Herstellung und Anschaffung		
Grundbetrag 1 (Standardhauseinführung)	420,00 Euro	487,20 Euro,
Grundbetrag 2 (Mehrspartenhauseinführung)	300,00 Euro	348,00 Euro,
Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter mit Erdarbeiten	57,00 Euro	66,12 Euro,
Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter ohne Erdarbeiten	42,00 Euro	48,72 Euro;

b) für die Verbesserung und Veränderung

Grundbetrag 1 (Standardhauseinführung)	420,00 Euro	487,20 Euro,
Grundbetrag 2 (Mehrspartenhauseinführung)	300,00 Euro	348,00 Euro,
Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter mit Erdarbeiten	98,00 Euro	113,68 Euro,
Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter ohne Erdarbeiten	83,00 Euro	96,28 Euro.

- (4) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. ⁴§ 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Zähler- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr wird nach der Nennleistung (m^3/h) bzw. Nennweite (mm) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

- (2) Die Zählergebühr beträgt jährlich

		netto	brutto (einschl. 7 % USt.)
a) für Wasserzähler bei einer Nennleistung (m^3/h)			
bis	2,5	6,00 Euro	6,42 Euro,
bis	6	8,00 Euro	8,56 Euro,
bis	10	16,00 Euro	17,12 Euro,
bis	25	73,00 Euro	78,11 Euro,
über	25	98,00 Euro	104,86 Euro;
b) für Verbundzähler bei einer Nennweite (mm)			
bis	50	184,00 Euro	196,88 Euro,
bis	80	233,00 Euro	249,31 Euro,
bis	100	279,00 Euro	298,53 Euro,
über	100	414,00 Euro	442,98 Euro.

- (3) Für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler beträgt die Zählergebühr täglich

netto	brutto (einschl. 7 % USt.)
0,25 Euro	0,27 Euro.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr je Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt

netto	brutto (einschl. 7 % USt.)
1,00 Euro	1,07 Euro.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) ¹Die Zählergebührenschild für Wasserzähler und Verbundzähler (§ 9a Abs. 2 Buchstaben a und b) entsteht erstmals mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses; die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. ²Im übrigen entsteht die Zählergebührenschild für Wasserzähler und Verbundwasserzähler mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.
- (3) Die Zählergebührenschild für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler (§ 9a Abs. 3) entsteht erstmals mit dem Tage der Übergabe des Zählers an den Gebührenschildner und im übrigen mit Beginn eines jeden Tages an den der Gebührenschildner den Zähler in Besitz hat.

§ 12

Gebührenschildner

- ¹Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- ²Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- ³Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit

¹Der Verbrauch wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) abgerechnet, bei Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses während des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses. ²Abweichend von Satz 1 wird bei der Verwendung von Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern nach Rückgabe des Zählers abgerechnet. ³Die Zähler- und Verbrauchsgebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 14

Umsatzsteuer

¹Zu den Nettobeträgen der Beiträge, Einheitssätze und Gebühren wird die Umsatzsteuer (USt.) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. ²Die Bruttobeträge der Beiträge und Einheitssätze enthalten den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 16 vom Hundert. ³Die Bruttobeträge der Gebühren enthalten den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 vom Hundert.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten *

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juli 1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) vom 15. Dezember 1980 (Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen - SVBI - S. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 1989 (SVBI S. 78) außer Kraft.

*

Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Der Wortlaut dieser Neubeckanntmachung gilt ab 1. Januar 2002.

Bekanntmachung der Neufassung
der Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen
(Abfallentsorgungsgebührensatzung -AGS-)

Vom 05. September 2001

Gemäß Art. 3 der aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBI S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBI S. 521) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2124-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBI S. 424) erlassenen Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 4. Juli 2001 (SVBI S. 82) wird nachstehend der Wortlaut der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen (Abfallentsorgungsgebührensatzung -AGS-) in der **ab 01. Januar 2002 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.**

Die Neubekanntmachung berücksichtigt

- a) die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen (Abfallentsorgungsgebührensatzung -AGS-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (SVBI S. 184),
- b) die Änderungssatzung vom 29. Juli 1998 (SVBI S. 115)
- c) sowie die eingangs genannte Änderungssatzung vom 4. Juli 2001 (SVBI S. 82).

Memmingen, 05. September 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 149

Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
der Stadt Memmingen (Abfallentsorgungsgebührensatzung -AGS-)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Memmingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer, bei den an die Hausmüllabfuhr angeschlossenen Gewerbebetrieben ist auch der Gewerbetreibende Benutzer. ²Bei Verwendung von Abfallsäcken und von Berechtigungsscheinen für die Sperrmüllentsorgung ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Beim beantragten Sperrmülltransport ist der Antragsteller und Abfallerzeuger Benutzer. ⁴Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt. ⁵Bei der Beseitigung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 15 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind der letzte Halter und der letzte Besitzer Benutzer. ⁶Bei der Beseitigung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 15 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind der letzte Halter und der letzte Besitzer Benutzer.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und im Bringsystem aus privaten Haushalten bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks, der Abfuhrhäufigkeit und dem Füllraum der bereitgehaltenen Restmüllbehältnisse gemessen in Litern bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. ²Abweichend von Satz 1 bestimmt sich die Gebühr bei den an die Hausmüllabfuhr angeschlossenen Gewerbebetrieben nach der Abfuhrhäufigkeit und dem Füllraum der bereitgehaltenen Restmüllbehältnisse gemessen in Litern bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. ³Die Gebühr für die gesonderte Biotonne im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung bestimmt sich nach der Abfuhrhäufigkeit und dem Füllraum dieser gesonderten Biotonne gemessen in Litern.

- (2) ¹Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandel-
ter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr
nach der Art und der Menge der Abfälle gemessen in Kilogramm oder Kubikmeter. ²Bei
der Beseitigung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 15 Abs. 4 Kreis-
laufwirtschafts- und Abfallgesetz bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der Fahrzeu-
ge oder Anhänger.
- (3) ¹Bei der Sperrmüllentsorgung mit und ohne Berechtigungsschein bemisst sich die Ge-
bühr nach dem Gewicht des Sperrmülls gemessen in Kilogramm. ²Beim Sperrmülltrans-
port bemisst sich die Gebühr nach dem Gewicht des Sperrmülls gemessen in Kilogramm
und der Ladezeit gemessen in Minuten.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und im Bringsystem aus privaten Haushal-
ten beträgt

- a) bei wöchentlicher Abfuhr der Abfallbehältnisse

	jährlich	monatlich
1. je Bewohner des angeschlossenen Grundstücks	38,40 €	3,20 €,
2. je 1 Liter auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgehaltener Restmüllbehälterkapazität	1,08 €	0,09 €;

- b) bei zweiwöchiger Abfuhr der Biotonne

	jährlich	monatlich
je 1 Liter auf dem angeschlossenen Grundstück be- reitgehaltener gesonderter Biotonne im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung	0,48 €	0,04 €.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung der an die Hausmüllabfuhr angeschlossenen Ge-
werbebetriebe beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Abfallbehältnisse

	jährlich	monatlich
je 1 Liter bereitgehaltener Restmüllbehälterkapazität	2,64 €	0,22 €.

- (3) Wöchentliche Abfuhr im Sinne des Absatzes 1 und 2 liegt auch vor, wenn Abfallbehälter für Restmüll und für Biomüll im wöchentlichen Wechsel abgefahren werden.
- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für einen Abfallsack mit 60 Liter Füllraum je Stück 4,00 €.
- (5) ¹Die Gebühren für die Abfallentsorgung bei Selbstanlieferung an den jeweils dafür von der Stadt zugelassenen Einrichtungen betragen für

a) Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 und 8 AWS) und andere nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur thermischen Behandlung je 1000 Kilogramm	378,00 €,
b) nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung, die nicht thermisch behandelt werden können je 1000 Kilogramm	230,00 €
c) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 14 AWS) je angefangene 0,5 Kubikmeter	5,50 €,
d) Garten- und Grünabfälle (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 AWS) aus Hausgärten privater Haushaltungen gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises	gebührenfrei,
e) Garten- und Grünabfälle (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 AWS) aus anderen Herkunftsbereichen als Hausgärten privater Haushaltungen je 10 Kilogramm	1,50 €.

²Bei Teilmengen im Falle des Satzes 1 Buchstabe a), b) und e) wird eine der Teilmenge entsprechende Gebühr erhoben.

- (6) Bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 2 Abs. 2 Nr. 13 Abfallwirtschafts-satzung – AWS) beträgt die Gebühr
1. für den Erwerb eines Berechtigungsscheins zur Entsorgung haushaltsüblicher Mengen bis 200 Kilogramm (§ 13 Abs. 3 AWS)
je Berechtigungsschein
- 13,00 €,

- | | |
|---|----------|
| 2. für den Transport bis zu der im Berechtigungsschein nach Nr. 1 zugelassenen Menge gegen Übergabe dieses Berechtigungsscheins (§ 13 Abs. 4 AWS)
je Transport bei einer Ladezeit bis 15 Minuten | 24,00 €, |
| 3. für die Entsorgung der den Berechtigungsschein nach Nr. 1 übersteigenden Menge und bei der Entsorgung ohne Berechtigungsschein je angefangenes Kilogramm | 0,27 €, |
| 4. für Ladezeiten über 15 Minuten beim Transport nach Nr. 2 je angefangene Minute | 1,60 €. |
- (7) Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) erhöht sich die Gebühr nach Absatz 5 um 40,00 € je angefangene 100 Kilogramm oder je angefangene 200 Liter, mindestens je Abfuhr jedoch 160,00 €.
- (8) Für die Beseitigung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 15 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz beträgt die Gebühr 250,00 €.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 1. Januar 1992, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 ändern.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. ²Bei der Sperrmüllentsorgung mittels Berechtigungsschein (§ 4 Abs. 6 Nr. 1) entsteht die Gebührenschuld mit Erwerb des Berechtigungsscheins, beim Sperrmülltransport entsteht die Gebührenschuld für die Gebühr nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 mit Zugang des Transportantrags beim Transporteur, für Mehrmengen (§ 4 Abs. 6 Nr. 3) und Mehrzeiten (§ 4 Abs. 6 Nr. 4) mit der Verladung des Sperrmülls durch den Transporteur.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt. ²Bei der Beseitigung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 15 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (§ 2 Abs. 2 Satz 5) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport des Kraftfahrzeugs bzw. Anhängers.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Bei Selbstanlieferung an der Umladestation wird die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Bescheides, bei sonstiger Selbstanlieferung, bei Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken, bei der Sperrmüllentsorgung mittels Berechtigungsschein (§ 4 Abs. 6 Nr. 1), beim Sperrmülltransport (§ 4 Abs. 6 Nr. 2 bis 4) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 6a

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfAIG kann mit der Wahrnehmung

1. der Gebührenabrechnung,
2. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
3. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen

- a) des § 4 Abs. 5 Buchstabe c),
- b) des § 4 Abs. 6 Nr. 2 bis 4

ein zuverlässiger Dritter beauftragt werden.

§ 7

Inkrafttreten *

¹Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Memmingen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 04. Januar 1988 (SVBI S. 1), geändert durch Satzung vom 27. Februar 1991 (SVBI S. 60) außer Kraft.

*

Betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das In-Kraft-Treten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Der Wortlaut dieser Neubekanntmachung gilt ab 1. Januar 2002.

Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung
der Stadt Memmingen über die
Erhebung von gebühren für die Benutzung
der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung –FGS–)

Vom 05. September 2001

Gemäß Art. 3 der aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBI S. 424) erlassenen Zweiten Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 17. Juli 2001 (SVBI S. 103) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung –FGS–) in der **ab 01. Januar 2002 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.**

Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung –FGS–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1999 (SVBI S. 37) sowie die eingangs erwähnte Änderungssatzung vom 17. Juli 2001 (SVBI S. 103).

Memmingen, 05. September 2001
STADT Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 155

Satzung
der Stadt Memmingen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der städtischen Friedhöfe und
sonstigen Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Die Stadt Memmingen erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung. Benutzer ist auch, wer ein Grabrecht nicht anlässlich eines Sterbefalles verliehen oder wer ein Grabrecht verlängert erhält.
- (2) Friedhöfe und sonstige Bestattungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind der Waldfriedhof mit Aussegnungshalle, Leichenzellen, Sektionsraum und Kühlzelle, die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen Amendingen, Buxach (städtischer Teil des Friedhofs), Steinheim und Volkratshofen mit den dazugehörigen Leichenhäusern und Leichenzellen sowie das städtische oder städtisch beauftragte Bestattungs- und Friedhofspersonal.
- (3) Im einzelnen werden Gebühren erhoben für
 - a) die Inanspruchnahme der Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen anlässlich einer Bestattung oder Überführung (Bestattungsgebühren - § 3),
 - b) die zur Verfügungstellung von Reihengräbern, die Einräumung von Nutzungsrechten an Urnennischen sowie deren Verlängerung und Doppelbelegung, die Verleihung von Grabrechten an Wahlgräbern und deren Verlängerung, die Wahrnehmung des Doppelbelegungsrechts der Grabstellen von Wahlgräbern (Grabplatzgebühren - § 4),
 - c) den allgemeinen Unterhalt der städtischen Friedhöfe (Friedhofsunterhaltsgebühren - § 5),
 - d) das Öffnen und Schließen der Gräber, Urnennischen und die Aushebung von Leichen, Leichenteilen und Urnen sowie die Wiederbestattung von Leichen, Leichenteilen und Urnen (Ausgrabungsgebühren, Wiederbestattungsgebühren - § 6),
 - e) die Errichtung von Grabfundamenten (Grabfundamentgebühren - § 7),
 - f) das Bereitstellen von Platten für Urnennischen in der Urnenwand ohne Gravur (Nischenplattengebühren - § 8),
 - g) die Inanspruchnahme der gemeinsamen Grabstätte beim Weißen Engel im Waldfriedhof (§ 8a – Besondere Einheitsgebühr).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
- a) zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) die städtischen Leistungen in Auftrag gegeben oder beantragt hat,
 - c) ein Grabrecht verliehen oder verlängert erhält.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bestattungsgebühren

- (1) Maßstab der Bestattungsgebühren je Bestattungsfall ist für jede zu bestattende oder zu überführende Leiche oder Urne (Bestattungsfall) Art und Größe der benutzten Grabstätte sowie die Tiefe der Grabaushebung, die zusätzliche oder alleinige Inanspruchnahme sonstiger Bestattungseinrichtungen sowie die Anzahl beförderter Kränze oder Gebinde.

- (2) Die Bestattungsgebühren betragen je Bestattungsfall

- | | |
|--|--------|
| a) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle, die Abhaltung einer Trauerfeier in der Aussegnungshalle, die Herstellung des Grabes mit anschließender dortiger Erdbestattung | |
| - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre) | 700 €, |
| - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre) | 380 €, |
| b) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle in den Leichenhallen der Friedhöfe Amendingen, Buxach, Steinheim, Volkratshofen, Herstellung des Grabes und anschließender dortiger Erdbestattung | |
| - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre) | 550 €, |
| - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre) | 250 €, |
| c) für die Tieferlegung einer Leiche in einem Wahlgrab | 80 €, |
| d) für die Aufbahrung in der Leichenzelle und die Dekoration der Leichenzelle bei anschließender Überführung | 130 €, |
| e) für die Abhaltung einer Trauerfeier in der Aussegnungshalle des Waldfriedhofes | 220 €, |
| f) für die Orgelbenutzung in der Aussegnungshalle des Waldfriedhofs | 21 €, |

- | | |
|---|---------|
| g) für die Benutzung der Musikanlage einschließlich Tonträger | 25 € , |
| h) für die Benutzung des Sektionsraumes je Bestattungsfall | 200 € , |
| i) für die Benutzung der Kühlzelle je Tag | 50 € , |
| j) für die Beförderung von Kränzen (Gebinden) je angefangene 10 Stück | 6 € , |
| k) für die Herstellung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne mit anschließender Beisetzung | 100 € , |
| l) für die Bestattung einer Urne in einer Urnennische der Urnenwand im Waldfriedhof | 60 € . |
- (3) Werden mehrere Familienangehörige gleichzeitig in einer Grabstätte bestattet, ermäßigen sich die Bestattungsgebühren nach Absatz 2 für die zweite und jede weitere bestattete Leiche oder Urne um die Hälfte.
- (4) Wird eine Wöchnerin zusammen mit ihrem Kind bestattet, fallen für das Kind keine Bestattungsgebühren an.

§ 4

Grabplatzgebühren

- (1) Maßstab der Grabplatzgebühren ist die Lage, Art, Belegbarkeit und Größe der Grabstätte sowie die Dauer der Ruhezeit bemessen nach Jahren.
- (2) Die Grabplatzgebühren der Einzelgräber zur Erdbestattung betragen

1. im Waldfriedhof

a) bei Wahlgräbern

mit einer Ruhezeit von	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren
	Kinder	Kinder	Kinder	Erwachsene
A-Gräber	162 €	216 €	270 €	324 €
A-Gräber rückwärts	102 €	136 €	170 €	204 €
B-Gräber	126 €	168 €	210 €	252 €
C-Gräber	90 €	120 €	150 €	180 €
D-Gräber	78 €	104 €	130 €	156 € .

b) bei Reihengräbern für

Erwachsene (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 12 Jahren	96 € ,
Kinder von über 6 bis 12 Jahre mit einer Ruhezeit von 10 Jahren	80 € ,

Kinder von über 2 bis 6 Jahren mit einer Ruhezeit von 8 Jahren	72 €,
Kinder bis 2 Jahre mit einer Ruhezeit von 6 Jahren	48 €,
2. im Friedhof Amendingen	
a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 18 Jahren	234 €,
b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 12 Jahren	96 €,
3. in den Friedhöfen Buxach, Steinheim und Volkratshofen	
a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	325 €,
b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 15 Jahren	120 €.
(3) Die Grabplatzgebühren zur Urnenbestattung betragen	
1. im Waldfriedhof bei einer Ruhezeit von 12 Jahren	
a) für Urnennischen in der Urnenwand	156 €,
b) für Urnenwahlgräber	
C-Gräber	96 €,
D-Gräber	84 €,
c) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Abs. 3 Satz 3 der Bestattungssatzung	
A-Gräber	324 €,
A-Gräber rückwärts	204 €,
B-Gräber	252 €,
C-Gräber	180 €,
D-Gräber	156 €,
2. im Friedhof Amendingen bei einer Ruhezeit von 18 Jahren	
für die Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Abs. 3 Satz 3 der Bestattungssatzung	234 €,
3. in den Friedhöfen Buxach, Steinheim und Volkratshofen bei einer Ruhezeit von 25 Jahren	
für die Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Abs. 3 Satz 3 der Bestattungssatzung	325 €.

- (4) Bei Mehrfachwahlgräbern vervielfältigen sich die Grabplatzgebühren nach Absatz 2 und 3 entsprechend der Anzahl der Grabstellen.
- (5) ¹Bei der Verlängerung des Grabrechts an einem Wahlgrab werden die vollen Grabplatzgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 erhoben. ²Bei der Belegung einer Urnennische mit einer zweiten Urne während der Ruhezeit der ersten Urne und bei der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Urnennische wird die volle Gebühr nach Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b erhoben. ³Absatz 6 bleibt unberührt.
- (6) ¹Bei der weiteren Belegung eines Wahlgrabes während der Ruhezeit vermindert sich die volle Grabplatzgebühr nach Absatz 2 für die weitere Belegung um den Gebührenanteil, der der restlichen Ruhezeit für die vorherige Bestattung entspricht; angefangene Jahre der restlichen Ruhezeit über 6 Monate werden hierbei auf volle Jahre aufgerundet und angefangene Jahre unter 6 Monate werden auf volle Jahre abgerundet. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Verlängerung des Grabrechts eines Urnenwahlgrabes während der Dauer einer Ruhezeit, die Urnenbestattung nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Bestattungssatzung und die Belegung einer Urnennische mit einer zweiten Urne während der Ruhezeit der ersten Urne.

§ 5

Friedhofsunterhaltsgebühren

- (1) Maßstab der Gebühren für den allgemeinen Unterhalt der städtischen Friedhöfe ist die Anzahl, Größe und Art der in Anspruch genommenen Grabstätten sowie die Dauer der Ruhezeit bemessen nach Jahren.
- (2) ¹Die Friedhofsunterhaltsgebühren betragen für jedes Jahr der Ruhezeit je Einzelgrab
- | | |
|--|-------|
| a) bei Kinderreihengräbern (Personen bis 12 Jahre) | 6 €, |
| b) bei Erwachsenenreihengräbern | 10 €, |
| c) bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern | 14 €, |
| d) bei Urnennischen in der Urnenwand | 12 €. |
- ²Bei Mehrfachwahlgräbern vervielfältigen sich die Friedhofsunterhaltsgebühren nach Satz 1 entsprechend der Anzahl der Grabstellen.
- (3) ¹Bei der Verlängerung eines Grabrechts an einem Wahlgrab werden die vollen Friedhofsunterhaltsgebühren nach Absatz 2 erhoben. ²Bei der Belegung einer Urnennische mit einer zweiten Urne während der Ruhezeit der ersten Urne und bei der Verlängerung der Nutzungsdauer einer Urnennische wird die volle Gebühr nach Abs. 2 Buchstabe d erhoben. ³Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) § 4 Absatz 6 gilt für die Berechnung der Friedhofsunterhaltsgebühr entsprechend.

§ 6

Ausgrabungsgebühren, Wiederbestattungsgebühren

- (1) Maßstab der Ausgrabungsgebühren ist die Art der zu öffnenden Grabstätte sowie bei Erdbestattungsgräbern deren Größe und der Ablauf der Ruhezeit. Maßstab der Wiederbestattungsgebühren ist die Art der zur Wiederbestattung benutzter Grabstätte.
- (2) Die Ausgrabungsgebühren betragen
- a) bei Ausgrabungen aus Erdbestattungsgräbern
 - 1. für das Öffnen und Schließen des Grabes 620 €,
 - 2. für die Aushebung von Leichen oder Leichenteilen
 - aus Erwachsenengräbern (Personen über 12 Jahre) vor Ablauf der Ruhezeit 620 €,
 - aus Erwachsenengräbern nach Ablauf der Ruhezeit 310 €,
 - aus Kindergräbern (Personen bis 12 Jahre) vor Ablauf der Ruhezeit 370 €,
 - aus Kindergräbern nach Ablauf der Ruhezeit 185 €,
 - b) bei Ausgrabungen von Urnen für das Öffnen und Schließen des Grabes und die Aushebung der Urne 95 €,
 - c) für das Öffnen und Verschließen von Urnennischen und die Entnahme der Urne 56 €.
- (3) Die Wiederbestattungsgebühren betragen bei der Wiederbestattung
- a) von Leichen oder Leichenteilen 310 €,
 - b) einer Urne 95 €,
 - c) in einer Urnennische 56 €.

§ 7

Grabfundamentgebühren

- (1) Maßstab der Grabfundamentgebühren ist die Belegbarkeit des Grabes.
- (2) Die Grabfundamentgebühr beträgt für ein Einzelgrab 100 €. Bei Mehrfachgräbern vervielfältigt sich die Gebühr nach Satz 1 entsprechend der Anzahl der Grabstellen.

§ 8

Nischenplattengebühren

Die Nischenplattengebühr beträgt für jede Platte zur Abdeckung einer Urnennische der Urnenwand 50 € .

§ 8a

Besondere Einheitsgebühr

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der gemeinsamen Grabstätte beim Weißen Engel im Waldfriedhof (§ 15a der Bestattungssatzung) beträgt für jeden Fall der Bestattung bei einer Ruhezeit von 6 Jahren insgesamt 80 €.

§ 9

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung.
- (2) Die Gebührenschuld wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 10

Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 08. Februar 1984 (SVBI S. 2), geändert durch Satzung vom 21. Januar 1986 (SVBI S. 20) außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus Art. 4 der 2. FGS-ÄndS vom 17. Juli 2001 (SVBI S. 103). Der Wortlaut dieser Neubekanntmachung gilt ab 1. Januar 2002.

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen über die Einziehung
einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges
„Neue Priel“ in der Gemarkung Amendingen

Vom 05. September 2001

I. Einziehungsverfügung

Der verfügende Teil der Einziehungsverfügung der Stadt Memmingen vom 05. September 2001 hat folgenden Wortlaut:

Der in der Straßenbaulast der Stadt Memmingen stehende öffentliche Feld- und Waldweg „Neue Priel“ (Flur-Nr. 389, Gmkg. Amendingen) wird hiermit beginnend an der Kurve des Weges (westlicher Endpunkt von Flur-Nr. 384) in einer Länge von 0,06 km in Richtung Norden mit Wirkung vom 08. September 2001 eingezogen.

II. Grund der Einziehung

Ein Teil des Weges ist in der Natur nicht mehr vorhanden. Er hat somit seine Verkehrsbedeutung verloren.

III. Einsichtnahme

Die Einziehungsverfügung vom 05. September 2001 und ihre Begründung kann ab Freitag, 07. September 2001 bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zi. 208, Schlossergasse 1, Memmingen, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

IV. Zeitpunkt der Bekanntgabe

Die Einziehungsverfügung vom 05. September 2001 gilt am 08. September 2001, dem Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- u. Ordnungsblatt der Stadt Memmingen als bekannt gegeben, soweit keine gesonderte Zustellung erfolgt.

Memmingen, 05. September 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgender Bekanntmachungshinweis wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
über Veröffentlichungen im Amtsblatt
der Regierung von Schwaben

Auf folgende Bekanntmachungen, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (RABISchw) Nr. 18/2001 veröffentlicht sind, wird hiermit hingewiesen:

- S. 182 Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Memmingen für das Haushaltsjahr 2001 vom 16. Juli 2001
- S. 183 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben für das Haushaltsjahr 2001 vom 2. August 2001

Memmingen, 05. September 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 164